

Wiss. Mit. Dr. Hanna Göken und Stud. Mit. Muriel Brixner, Erlangen-Nürnberg*

„Verhängnisvolle Eifersucht“

THEMATIK	Tötungsdelikte; gefährliche Körperverletzung; Rücktritt vom Versuch; Teilnahme, insbesondere neutrale Beihilfe und Auswirkungen von Irrtümern des Haupttäters; Unterlassen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A und F waren 15 Jahre lang verheiratet, bis F sich aufgrund einer neuen Beziehung mit Nebenbuhler N von A trennte und die Scheidung einreichte. Bei A entwickelte sich eine große Wut auf N, weil er überzeugt war, dass er die Beziehung mit seiner großen Liebe F noch hätte retten können, wenn N nicht zwischen ihn und F getreten wäre. Daher schmiedete er den Plan, N zu töten, einerseits um seine Wut auf N auszuleben, andererseits um vielleicht noch eine Chance mit F zu haben. Er kaufte hierfür im Vorfeld ein Kissen, um den N damit zu ersticken. In einem Möbelhaus ließ er sich dafür in der Kissenabteilung beraten und fragte den Berater B ausdrücklich nach einem Kissen, das besonders luftundurchlässig ist, woran man am besten sogar ersticken könnte. B kam das komisch vor und er war sich nicht sicher, ob A diese Nachfrage ernst meint und tatsächlich jemanden mit dem Kissen ersticken will. Er hielt es aber für möglich, weil A im gesamten Gespräch sehr ernst bleibt. B wollte dennoch

* Die Autorin Göken ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Hans Kudlich an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Autorin Brixner ist Studentische Mitarbeiterin desselben Lehrstuhls. Die vorliegende Klausur wurde im SoSe 2024 als Zwischenprüfung/Abschlussklausur im Strafrecht II von Prof. Dr. Kudlich gestellt. Einzelne Probleme hätten gewiss auch noch breiter behandelt werden können. Die Lösung ist aber bewusst so gehalten, dass sie – jedenfalls umfangmäßig – in der Bearbeitungszeit realistischerweise so hätte erstellt werden können. Insoweit soll die vorliegende Bearbeitung auch als ein Beispiel dienen, wie konzise und zeitsparend eine gleichwohl saubere Subsumtion und eine Schwerpunktsetzung auf die Probleme des Falles gelingen kann. Dabei könnte man zB in einer Klausurbearbeitung auch die Zahl der Zwischenüberschriften reduzieren, die hier gesetzt wurden, um den Lesern die Struktur des Falles zu verdeutlichen.

professionell bleiben und empfahl dem A das Kissenmodel „No air“, welches dieser sodann kaufte.

Mit dem Kissen ausgestattet lauerte der körperlich deutlich überlegene A eines Abends hinter einem Busch auf der üblichen Joggingroute von N, um diesen beim Vorbeilaufen zu überfallen und zu Boden zu bringen. Als an diesem Abend der dem N ähnlich aussehende O beim Joggen an der Stelle vorbeilief, erlitt dieser genau hier Schmerzen im Brustbereich und Atemnot als Symptome eines Herzinfarkts. A, der den O für N hielt, stürzte sich von hinten auf O und begann, ihm die Luft mit dem Kissen abzudrücken. In dieser Situation starb O an dem Herzinfarkt, der sich bereits beim Joggen zuvor angebahnt hatte und auch ohne das Zu-Boden-Werfen und Luft-Abdrücken durch A eingetreten wäre. Als A den O so regungslos unter sich liegen spürte, bekam er plötzlich doch Gewissensbisse und realisierte, dass er viel zu weit gegangen war. Als er das Kissen von O's Gesicht nahm, erkannte er auch, dass es sich gar nicht um N handelt. Er ging davon aus, dass das Leben des O noch zu retten sei, dieser aber eine professionelle Behandlung benötige. Daher ließ er sofort von O ab und wählte den Notruf. Bis zum Eintreffen des Notdienstes versuchte sich A an Wiederbelebungsmaßnahmen und rief immer wieder laut um Hilfe. Die Notärztin stellte vor Ort den Tod des O fest.

K, der Halbbruder von O, deren Verhältnis aber aufgrund von Erbstreitigkeiten seit mehreren Jahren zerrüttet war, joggte während dieses Geschehens auf der anderen Uferseite des Flusses vorbei. Er sah, wie A den O zu Boden drückte, und erkannte auch, dass es sich um den O sowie um einen ernsthaften Angriff von A handelte. Er überlegte, dass er die Polizei und einen Rettungswagen verständigen könnte, wollte aber nach seinem stressigen Arbeitstag einfach nur ungestört seine Laufrunde fortsetzen, was er dann auch tat. Dabei ging er davon aus, dass O noch gerettet werden könnte, nahm aber billigend in Kauf, dass er ohne Hilfe sterben könnte.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und K nach dem StGB. §§ 138, 323c und 221 StGB sind nicht zu prüfen.